









<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 7, Ziffer 2: Anpassung</li> </ul>	<p><i>Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahlen der restlichen Gemeinden ohne Stadt Zug zugeteilt (Statistikzahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zug mit Stichtag 31.12.2007), selbst wenn diese erst später als Aktionäre hinzutreten. Nicht durch die Gemeinden gezeichnete Aktien verbleiben bei der Stadt Zug.</i></p> <p>Art. 7, Ziffer 2 neu: <i>Die einzige Übertragungsart ist die Übernahme von Aktien eines austretenden Aktionärs durch die verbleibenden Aktionäre oder die vorübergehende Übernahme von Aktien durch die Gesellschaft Es gelten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 5 der Statuten. Die bisherigen Aktionäre haben ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes. Verzichten einzelne Aktionäre auf ihre Bezugsrechte, kann die Stadt Zug diese wiederum voll übernehmen.</i></p>		Antrag Kommission wird übernommen
<p><b>III. Organisation der Gesellschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 21, Ziffer 3: Ergänzung</li> </ul>	<p>Wird übernommen mit den folgenden Anpassungen:</p> <p>Art. 21, Ziffer 3 neu: <i>Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsident des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer eines Verwaltungsrats beschränkt sich auf 3</i></p>	Hinweis Projekt: Die Amtszeit- und Altersbeschränkung für den Verwaltungsrat wurde im Nachgang zur GGR-Eingabe im Stadtrat auf Antrag des Projekts beschlossen und wird in die neue Version der Statuten einfließen.	Antrag Kommission wird übernommen

<p><b>IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung</b></p> <p><b>V. Benachrichtigung</b></p>	<p><i>(drei) Wahlperioden (maximal 9 Jahre). Spätestens mit der Erreichung des 70. Lebensjahres hat ein Verwaltungsrat zusätzlich das Amt an der daraufhin folgenden Generalversammlung niederzulegen.</i></p> <p>Wird übernommen</p> <p>Wird übernommen</p>		<p>Wird übernommen</p> <p>Wird übernommen</p>
<p><b>Aktionärsbindungsvertrag</b></p>	<p>Wird übernommen</p>	<p>Hinweis Projekt: Der Aktionärsbindungsvertrag wird zu Beginn ruhen und erst ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit des Aktienerwerbs durch Gemeinden zum Einsatz kommen.</p>	<p>Der Aktionärsbindungsvertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt</p>
<p><b>IT-Strategie</b></p>	<p>Wird übernommen</p>		<p>Wird übernommen</p>
<p><b>Vorschaurechnung Sachmittelbewertung</b></p>	<p>Wird übernommen</p>	<p>Hinweis Projekt: Die finale Sachmittelbewertung wird vor der Gründung im zweiten Quartal 2025 aktualisiert und testiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese nicht wesentlich von der Vorschaurechnung aus dem Jahr 2024 unterscheiden wird.</p>	<p>Wird übernommen</p>

**Auswirkungen:**

<b>Eigentümerschaft / Strategische Ausrichtung</b>	Bis auf Weiteres wird die Stadt Zug Alleineigentümerin der IT Services Zug AG bleiben und die strategische Ausrichtung selbständig entscheiden. Nach einer potentiellen Öffnung für die Mitbeteiligung der Gemeinden wird die Stadt Zug weiterhin mindestens 51% an der Aktiengesellschaft halten.
<b>Dienstleistungsbezug / Unabhängigkeit der Gemeinden</b>	Die Gemeinden können weiterhin die Dienstleistungen der IT Services Zug AG beziehen. Es besteht dadurch das Risiko, dass sie die Dienstleistungen von Drittanbietern beziehen.
<b>Einflussnahme Gemeinden</b>	Eine direkte Einflussnahme der Gemeinden auf strategische Entscheidungen ist bis zu einem allfälligen zukünftigen Entscheid des GGR bezüglich Beteiligungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Die IGI Zug wird daher für mindestens zwei Jahre weitergeführt werden müssen, um die Koordination mit der IT Services Zug AG sicherzustellen.
<b>Dienstleistungspreise</b>	Die Dienstleistungspreise werden aus Transparenz- und Fairnessgründen nicht differenziert. Es gelten einheitliche Preise für alle Kunden der IT Services Zug AG.
<b>Vertragsgestaltung</b>	Die Beziehung zwischen Dienstleistungserbringer (IT Services Zug AG) und -bezügler (Gemeinden, Stadt Zug) wird vertraglich geregelt. Diesbezüglich wird ein überarbeitetes Vertragskonstrukt mit einem Rahmenvertrag, Leistungsverträgen pro Dienstleistungskategorie sowie Einzelverträgen für die Kernanwendungen zum Einsatz kommen. Darin sind sämtliche Services und deren Qualitätsversprechen (Service Level Agreements) beinhaltet.

Zug, 20. Januar 2025

**Spezialkommission**

David Meyer, Präsident

Urs Raschle, Stadtrat

Zug, 24. Februar 2025

**Geschäftsprüfungskommission**

Philip C. Brunner, Präsident